

## **Verordnung zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen**

(vom 13. Juni 2007)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen sind Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen<sup>2</sup>. Informations-  
und Beratungs-  
stellen

<sup>2</sup> Der Kantonsärztliche Dienst kann weitere Institutionen als Informations- und Beratungsstellen anerkennen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.<sup>3</sup>

§ 2. <sup>1</sup> Die Kosten der Informations- und Beratungstätigkeit für pränatale Untersuchungen werden den Betriebsrechnungen der Spitäler belastet, denen die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen angegliedert sind. Kostenregelung

<sup>2</sup> An die Kosten der weiteren Informations- und Beratungsstellen können Subventionen geleistet werden.<sup>3</sup>

§ 3. Der Kantonsärztliche Dienst veröffentlicht im Amtsblatt:<sup>3</sup> Veröffent-  
lichung

- a. die Anerkennung einer Stelle als Informations- und Beratungsstelle für pränatale Untersuchungen,
- b. jährlich ein Verzeichnis der anerkannten Informations- und Beratungsstellen.

§ 4. Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 2007 in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> OS 62. 183; Begründung siehe [ABI 2007, 1053](#).

<sup>2</sup> SR 810.12.

<sup>3</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. Oktober 2010 ([OS 65, 754](#); [ABI 2010, 2181](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.